

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 560) über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Zahl 19 - 352) (Beilage 598).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland in ihrer 19. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 12. September 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Sagartz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sagartz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Loos einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Loos gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Loos beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. September 2007

Der Berichterstatter:

Sagartz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,

Kolleginnen und Kollegen, zur Regierungsvorlage (Zl. 19 - 352) betreffend das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.

Die Regierungsvorlage (Zl. 19 - 352) betreffend das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Die“ durch „Diese“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 vierter Satz und in § 6 Abs. 2 erster Satz wird jeweils nach der Wortfolge „Gemeindewahlordnung 1992,“ das Zitat „ LGBl. Nr. 54“ sowie nach der Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ein Beistrich eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „hinsichtlich der Punkte“ durch „gemäß Abs. 1 Z“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird in Ziffer 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt: „5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.“
5. In § 8 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Der Vorsitzende hat den Vorstand“ durch die Wortfolge „Der Vorstand ist“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Vollversammlung“ durch das Wort „Verbandsversammlung“ ersetzt.
7. In § 13 erster Satz wird die Wortfolge „dessen bzw. deren Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „deren Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ ersetzt.
8. § 21 Abs. 2 lautet: „ (2) Kommt die oder der Anschlusspflichtige ihrer oder seiner Verpflichtung zum Anschluss oder zur Herstellung der Anschlussleitung innerhalb der Leistungsfrist nicht nach, so kann der Verband die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Anschlusspflichtigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erwirken.“
9. In § 23 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ihre/seine“ durch die Wortfolge „ihre oder seine“ ersetzt.
10. Der § 32 lautet:

„§ 32

Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers, sofern ein solcher auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 nicht eingebaut ist, entsteht der Anspruch auf die

Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr mit dem Zeitpunkt, in dem der Wasserbezug möglich ist.

(2) Abgabepflichtig ist grundsätzlich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern ein Grundstück und darauf errichtete Bauten, Betriebe oder Anlagen im Eigentum verschiedener Personen stehen, ist jeweils der Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen Abgabenschuldner. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(3) Im Falle des Wasserbezuges gemäß § 22 ist die Bezieherin oder der Bezieher verpflichtet, die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr zu entrichten.

(4) Im Falle der Vermietung, Verpachtung, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Anschlussobjektes ist die Mieterin oder der Mieter, die Pächterin oder der Pächter, die Fruchtnießerin oder der Fruchtnießer sowie sonstige Inhaberin oder sonstiger Inhaber verpflichtet, die Wasserabgaben zu entrichten. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Mieterin bzw. Mieter, Pächterin bzw. Pächter oder Fruchtnießerin bzw. Fruchtnießer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(5) Die nach diesem Gesetz erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 34 haben dingliche Wirkung.“

11. In § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

12. In § 36 wird nach der Wortfolge „Gemeindeordnung 2003“ das Zitat „LGBI. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

13. In § 39 entfällt nach dem ersten Satz die Buchstabenfolge „Sä“.

14. In den Erläuterungen, II. Besonderer Teil, zu §1, wird im vierten Satz nach dem Wort „Wasserversorgung“ die Wortfolge „inklusive der Gebührenhoheit“ eingefügt. Der fünfte Satz lautet: „Neben der Besorgung dieser Aufgaben wird der Verband berechtigt, auch andere gemeinnützige Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft, zu besorgen und soll bei der Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Versorgungssicherheit auch außerhalb des Gebietes der Mitgliedsgemeinden tätig werden können.“